

**§ 1**

**Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision**

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (Anlage 3) im Versorgungsgebiet Feucht „ParkSide Feucht/Am Reichswald“ (Tarifkunden-Versorgung).
2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung aus Erzeugungs- oder Leistungsanlagen zur Versorgung einer unbestimmten Anzahl von Kunden unter erheblicher Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen (Fernwärmeversorgung im technischen Sinne). Die Versorgung aus überwiegend auf sonstigen Grundstücken gelegenen Erzeugungs- oder Leistungsanlagen, insbesondere überwiegend zur Belieferung der Grundstückseigentümer oder -Nutzer betriebene Erzeugungs- und Leitungsanlagen (Nahwärmeversorgung im technischen Sinne), ist nicht von diesen Allgemeinen Bedingungen erfasst.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab 01. Juni 2013 in Kraft und ersetzen ab dem Tag des Inkrafttretens alle früheren Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.
4. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 3) in der jeweils aktuellen Fassung. Sollte die AVBFernwärmeV ersetzt werden, so treten die neue Verordnung oder Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch an die Stelle der AVBFernwärmeV.
5. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Fernwärmliefervertrag (Fernwärmliefervertrag) und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 3). Ergänzend gelten das Preisblatt Fernwärmlieferung Tarifkunden (Anlage 2), und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
6. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Abschluss und das Fortbestehen eines Vertrags über die Herstellung und Nutzung eines Anschlusses an das Fernwärmenetz (Netzanschlussvertrag) nachzuweisen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes, ist er verpflichtet, auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Anschlussnutzung nachzuweisen. § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Bei einem Verstoß gegen Satz 1 oder 2 ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
7. Frühere Fernwärmlieferverträge mit dem Kunden für das gleiche Versorgungsobjekt werden jeweils durch zeitlich spätere, schriftliche Fernwärmlieferverträge ersetzt. Bei einem Widerspruch des Fernwärmliefervertrags und der sonstigen Vertragsbestandteile (Anlagen 1, 2, 4) zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 3) gelten diese vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen dem Fernwärmliefervertrag und den sonstigen Vertragsbestandteilen (Anlagen 1, 2, 4) gilt der Fernwärmliefervertrag vorrangig (Individualvereinbarung), bei einem Widerspruch zwischen sonstigen Vertragsbestandteilen (Anlagen 1, 2, 4) untereinander hat der Vertragsbestandteil mit der jeweils niedrigeren Anlagennummerierung Vorrang vor dem Vertragsbestandteil mit einer höheren Anlagennummerierung.

**§ 2**

**Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)**

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

**§ 3**

**Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen**

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4).

**§ 4**

**Umfang und Art der Fernwärmlieferung**

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.
3. Die Fernwärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Raumheizung, -Kühlung und Warmwasserbereitung zur Verfügung gestellt. § 22 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

**§ 5**

**Entgelte**

4. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitsentgelt), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grund- und Verrechnungsentgelt).
5. Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preis Anpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen (Anlage 2).

**§ 6**

**Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht**

Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die spezielleren Preis Anpassungsrechte nach den Preisbedingungen (Anlage 2) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.

**§ 7**

**Ablesung, Abrechnung, Abschläge**

1. Der Ables- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Messeinrichtungen werden zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgelesen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei Bedarf berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. § 20 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
4. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmittellung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung aufgefordert hat oder es die Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt oder wieder aufgenommen hat, die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach Maßgabe der im Preisblatt (Anlage 2) ausgewiesenen Pauschalen (§ 27 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV). Das Recht zum Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens zur Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadensersatzes bleibt unberührt.

7. Bei einer Weiterleitung der Fernwärme an Dritte ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Versorgungssperre) berechtigt, die Dritten über die Androhung der Versorgungssperre zu informieren und diesen anzubieten, gegen Zahlung auf die Schuld des Kunden von der Versorgungseinstellung abzusehen. Die §§ 28, 29 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
8. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Kundennummer anzugeben. Trifft der Kunde bei der Zahlung keine ausdrückliche Bestimmung, wird bei mehreren fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zunächst die älteste Forderung, bei mehreren gleich alten die Forderung mit der geringsten Sicherheit, bei mehreren gleich sicheren auf jede Forderung verhältnismäßig geteilt. Eine spätere anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen. Die §§ 366 Abs. 1, 367 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 8**

**Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht**

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzulegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

**§ 9**

**Haftung**

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

**§ 10**

**Vertragslaufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren ab vereinbartem Lieferbeginn. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre, als stillschweigend vereinbart. § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Hat der Kunde bereits vor vereinbartem Lieferbeginn ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.

**§ 11**

**Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Besteht keine gesetzliche Regelung für die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, so verpflichten sich die Vertragspartner, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, verkehrssübliche Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit schriftlich dokumentiert werden. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Gestaltungsrechte, insbesondere Leistungsbestimmungsrechte und Kündigungen, ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei einseitig schriftlich dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. § 2 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
3. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Feucht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

**§ 12**

**Information**

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von

**Gemeindewerke Feucht Holding GmbH  
Unterer Zeidlerweg 1, 90537 Feucht**

Besuchszeiten kaufmännische Verwaltung:	
Montag bis Mittwoch:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr + 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr + 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Besuchszeiten technische Verwaltung:	
Montag bis Donnerstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr + 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Tel:	09128/9914-0
Fax:	09128/9914-29
E-Mail:	fgw@feucht-gw.de
Homepage:	http://www.gemeindewerke-feucht.de